

Förderinstrumente

In der ARGE

→ Möglichkeiten

→ Grenzen

BEGRIFFSERKLÄRUNG

SGB II = ARGE (Job Center –
team.arbeit.hamburg)

SGB III = Agentur für Arbeit

GRUNDSÄTZE SGB II / SGB III

- Fördern und Fordern (§§ 1-6c)
 - Grundsicherung in Form von AlgII
 - Grundsatz des Forderns
 - Leistungsgrundsätze
 - Leistungsarten
 - Verhältnis zu anderen Leistungen
 - Träger
 - Experimentierklausel (Kommunen)
- Ziele der Arbeitsförderung (§§ 1-11)
 - Ziele der Arbeitsförderung
 - Zusammenwirkung von AG und AN
 - Leistungen
 - Vorrang der Vermittlung

GRUNDSÄTZE SGB II / SGB III

- Fördern und Fordern (§§ 1-6c)
 - Grundsicherung in Form von AlgII
 - Grundsatz des Forderns
 - Leistungsgrundsätze
 - Leistungsarten
 - Verhältnis zu anderen Leistungen
 - Träger
 - Experimentierklausel (Kommunen)
- Ziele der Arbeitsförderung (§§ 1-11)
 - Vorrang der aktiven Arbeitsförderung
 - Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit
 - Auswahl v. Leistungen d. Aktiven Arbeitsförderung
 - Frauen /
Berufsrückkehrer /
Ortsnah / freie

ÄNDERUNGEN AB 01.12.2010 / STAND 11/2010

GRUND DER ÄNDERUNGEN

Um eine optimale Umsetzung des
Arbeitsmarktprogrammes zu erreichen

Lenkung der Ausübung des Ermessens von
Einsatz bestimmter arbeitsmarktpolitischer
Instrumente

Einsatz soll mit reduzierten Mitteln
wirkungsorientierter eingesetzt werden, als in der
Vergangenheit

GÜLTIGKEIT DER ÄNDERUNGEN FÜR

- Alle Kundengruppen des SGB II
 - Entscheidungen sind einzelfallbezogen zu treffen
 - Ablehnungsbescheid erfolgt grundsätzlich durch den Leistungsservice (Zentrale Wiesendamm) nach negativer Stellungnahme der Integrationsfachkraft (hier AV und / oder TL)

ÄNDERUNGEN

- Eingliederungsleistungen sind kontingentiert auf die Job-Center
 - Errichtung eines Kontingentierungstool für
 - ▶ FbW (Bildungsgutschein) **3500** Stck.
 - ▶ Umschulungen **500** Stck.
 - ▶ EGZ (Eingliederungszuschuss)
 - ▶ ESG (Einstiegsgeld)

Änderungen

- ▶ Einträge in das Buchungstool erfolgen durch den TL oder deren Stellvertreter
- ▶ Beantragung durch den Kunden bei der AV
 - ▶ Entscheidung durch AV bei
 - ▶ Trainingsmaßnahmen TM
 - ▶ § 46 Maßnahmen
 - ▶ 1 Euro Jobs – Arbeitsgelegenheiten (Agh)

Änderungen

- Entscheidung durch AV und Teamleiter bei
 - FbW (Bildungsgutschein – unabhängig der Höhe der Kosten)
 - Ausbildung über Qualifizierung i.d.R. BGS

Dokumentation

- Vor Zusage an Kunden, Arbeitgebern oder Dritten in Verbis
 1. Wunsch nach Förderung durch Kunden, AG
 2. Prüfung der Voraussetzungen (multiple Vermittlungshemmnisse) sind gegeben
 3. Aussicht auf erfolgreiche Durchführung der FbW, Ausbildung ist gegeben
 4. Bestehen der Prüfung kann im Voraus als positiv gesehen werden
 5. Chancen auf dem allgemeinen AM nach der Qualifizierung sind gegeben

Eingliederungszuschuss (EGZ)

- Beantragung durch den AV erfolgt über das Projektteam „mitnmang“ bzw. bei schwerbehinderten Menschen durch das Jobcenter für schwerbehinderte Menschen (JC-sbM)
- Entscheidung erfolgt dann ausschließlich über „mitnmang“ und bei schwerbehinderten Menschen über das JC-sbM
 - D.h. AV kann und darf keine Aussage im Vorfeld über Förderung mehr geben

Eingliederungszuschuss (EGZ) in Anlehnung §218 SGB III (neu)

- Zuvor Förderung nach eigenem Ermessen AV möglich, abhängig von
 - Dauer der Arbeitslosigkeit
 - Alter
 - Vermittlungshemmnissen
 - AG
 - Eingliederungschance auf dem 1. AM

Eingliederungszuschuss (EGZ) in Anlehnung an §218 SGB III

- Vergabe nur noch an Kunden, welche es im Vergleich zu anderen SGBII Kunden schwerer haben:
 - Ab dem 50. Lebensjahr und
 - Schwerbehinderte Menschen (ab GdB 50)
- KEINE Berücksichtigung von anderen Personengruppen

EGZ – Förderdauer - / Höhe allgemein

- Von bis zu 6 Monaten
- Von bis zu 50% des zu berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts

EGZ – Förderdauer - / Höhe schwerbehinderte Menschen

- Abhängig von der Dauer der Hilfebedürftigkeit
 - < 1 Jahr: bis zu 6 Monaten – soll 50%
 - Ab 1 Jahr: bis zu 12 Monaten – bis zu 50%
 - Ab 2 Jahre: bis zu 18 Monaten – bis zu 60%
 - Ab 3 Jahre: bis zu 24 Monate – bis zu 70%

EGZ – Förderdauer - / Höhe ältere schwerbehinderte Menschen und sonstige behinderte (GdB < 50)

- <1 Jahr: von 12 Monate – soll 40%
- Ab Jahr: von 12 Monate – soll 50%
- Ab 2 Jahre: bis zu 24 Monate – bis zu 60%
- Ab 3 Jahre: bis zu 36 Monate – bis zu 70%

EGZ – Förderdauer - / Höhe schwerbehinderte Menschen

- Zuvor eigenes Ermessen des AV in Absprache mit dem AG und Kunden
 - Bis zu 36 Monate – bis zu 70% (Alter bis 55)
 - Bis zu 96 Monate – bis zu 70% (Alter ab 55)

 - Jährliche Reduktion der Förderhöhe i.d.R. um 10% in Absprache mit AV und AG
- Weiterleitung an tah-Zentrale Wiesendamm zur Überprüfung (AV, SV Nachweis, Betriebsnummer)
- Auszahlung nach Überprüfung monatlich (i.d.R. Dauer der Bearbeitung bis zu 6 Monaten)

EGZ – Förderdauer - / Höhe für Ältere nach §421f

- Alt:
 - Bis zu 36 Monaten ab dem 50. Lebensjahr
- Neu:
 - Bis zu 12 Monaten – 40% des Arbeitsentgelts
 - > 12 M – 36 Monaten – bis zu 50% unter der Voraussetzung, dass der Kunde am Tag des Beschäftigungsbeginns (!)
 - Das 60. LJ vollendet wurde
 - Bis vor dem Tag des Beschäftigungsbeginns 3 Jahre Hilfebedürftigkeit vorlag

Arbeitsgelegenheiten (Agh)

- Ab sofort gilt:
 - Ausschließlich Kunden mit multiplen Vermittlungshemmnissen

Einstiegsgeld (ESG)

- Keine Änderungen
 - Ziel: Überwindung der Hilfebedürftigkeit (Wegfall)
 - Berechtigter Personenkreis
 - Alleinerziehende
 - Personen, welche z.B. Familienangehörige zeitlich pflegen müssen
 - Personen, mit gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen
 - Personen mit Privatinsolvenz
 - Personen aus dem Fallmanagement
- Dauer: von bis zu 6 Monaten

Einstiegsgeld (ESG)

- Höhe: bis zu 50% des Grundbetrages (Regelleistung ALGII)
 - Anrechnungsfreier Zuschuss zum AlgII
 - Einkommen darf nur knapp über den bisherigen Bedarf liegen (Regelleistung + Miete + evtl. Zuschüsse Ernährung, Alleinerziehend)

Umschulung

- Begrenzung ab 2011 auf **500** Stück
- Vorrangig: betriebliche Umschulungen mit Ausbildungsvergütung
- Einschaltung ärztlicher (bei gesundheitlichen Einschränkungen) und psychologischer Dienst (grundsätzliche) über AV oder Reha

Vorrangige Bildungsziele 2011

- Grundlage: Auswertungen von Weiterbildungsmaßnahmen mit besonders hohen Verbleibsquoten in eine SV-Beschäftigung nach Maßnahmeende:

Vorrangige Bildungsziele 2011

- Pflege und Gesundheit
- Lager und Logistik
- Kfz. - Technik
- Kaufmännischer Bereich
- Technische und handwerkliche Berufe
- Wach- und Sicherheitsbereich
- Dienstleistungsberufe
- Spezielle Maßnahmen für Migranten (berufl. Integration, Deutsch für den Beruf)

Vorrangige Bildungsziele 2011

- Voraussetzungen:
 - Aufnahme in eine SV- Beschäftigung ist zu erwarten
 - Arbeitsmarktliche Zweckmäßigkeitsprüfung hat stattgefunden (durch AV)
- Alle Übrigen (außerhalb der Bildungsziele 2011), können nur unter Einzelprüfung gefördert werden, sofern eine **VERBINDLICHE** Einstellungszusage eines AG vorliegt (mind. 12 Monate; besser unbefristet)

Ausschluss BGS

- Parallel laufende Maßnahmen nach §48 SGBIII
(Aktivierung und berufliche Eingliederung /
Trainingsmaßnahmen -)

Bewerbungskosten (VB - Vermittlungsbudget)

- Alt: 5€ pauschal bis zu 260€ / Jahr ab Antragstellung
- Neu: 4€ pauschal bis zu 240€ / Jahr ab Antragstellung)
 - Keine Anerkennung mehr von Online- und Email Bewerbungen

Beschäftigungszuschluss (BEZ)

- BEZ wird ganz außer Kraft gesetzt